

Satzung: Verein der Freunde des Theaters e.V.

§ 1 - Name, Aufgabe und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein ist von Freunden und Freundinnen des Stadttheaters Gießen 1890 (seit 1954 e.V.) gegründet und führt den Namen „Verein der Freunde des Theaters Gießen e.V.“ (kurz: Theaterverein).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird durch ideelle, aber auch durch materielle Unterstützung des Stadttheaters Gießen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Aufwendungen können auf Antrag erstattet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
Die Mitglieder des Vorstands erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung (Ehrenamts-pauschale) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über Beiträge und Spenden wird auf Wunsch eine Bescheinigung für die Steuer ausgestellt; ansonsten reichen für die steuerliche Absetzbarkeit die Kontoauszüge als Beleg.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Sitz des Vereins ist Gießen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter der Nummer VR 737 eingetragen.
- (7) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen möchten.
- (2) Der Vorstand entscheidet in der nächsten Vorstandssitzung über Aufnahmeanträge, die in Textform zu stellen sind.
- (3) Das Neumitglied erhält über den Aufnahmeentscheid eine Bestätigung, eine Satzung und Mitteilung der Gläubiger-ID und Mandatsreferenz zum jährlichen Lastschriftverfahren von Beitrag und Spenden in Textform.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nur durch Austrittserklärung in Textform unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet weiter durch Tod oder Ausschluss des Mitglieds.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt entweder bei grobem Verstoß gegen das Ansehen oder die Ziele des Vereins oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach zweimaliger Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand falls möglich nach Anhörung des/der Auszuschließenden mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann schriftlich Einspruch innerhalb von 30

Tagen nach Zustellung über den Vorstand beim Beirat eingelegt werden, der mit Stimmenmehrheit abschließend entscheidet.

- (6) Einladungen zur Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung oder sonstigen Veranstaltungen sowie Informationen erfolgen in der Regel per E-Mail oder auf Wunsch postalisch.

§ 3 - Verwaltung des Vereins

- (1) Die Organe sind:
 - (a) Vorstand
 - (b) Beirat
 - (c) Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzern/innen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten, wobei jeder den Verein einzeln vertreten darf.
- (4) Vorstand und Beirat werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Scheidet ein Mitglied aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode nachgewählt.
- (5) Der Beirat soll aus mindestens vier Mitgliedern bestehen.
- (6) Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat sind möglich. Abstimmungen finden jeweils getrennt statt.

§ 4 - Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die allgemeinen Geschäfte und entscheidet über Zuwendungen an das Theater bis zum Betrag von 3.000,-(dreitausend) Euro.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und Schriftführung zu unterzeichnen ist.
- (3) Die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in lädt zu den Vorstandssitzungen spätestens eine Woche vorher ein und leitet sie. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder zwei Beiratsmitglieder oder je ein Vorstands- und Beiratsmitglied dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
- (4) Die/Der Vorsitzende vertritt den Verein im Aufsichtsrat des Stadttheaters Gießen.

§ 5 - Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in Fragen grundsätzlicher Art der Vereinsarbeit, insbesondere entscheidet er mit bei Zuwendungen über 3000,-- (dreitausend Euro).
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Beirat wird durch die/den Vorsitzenden zwei Wochen vor einer Sitzung einberufen und von ihr/ihm geleitet. Der/die Schriftführer/in erstellt über die Beschlüsse ein Protokoll, das von ihm/ihr und einem 3 Beiratsmitglied zu unterschreiben ist.

- (4) Bei gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat gibt es ein gemeinsames Protokoll.

§ 6 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in mit einer Frist von vier Wochen mit der Tagesordnung ein und leitet sie.
- (2) Im ersten Viertel eines Geschäftsjahrs findet – ggf. mit Wahlen -die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10 von Hundert der Mitglieder oder der Beirat mit Mehrheit seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (4) Mitgliederversammlungen entscheiden über
- Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge,
 - Beschwerden über den Vorstand und Beirat,
 - Wahlen der Organe und Kassenprüfung,
 - Entlastungen des Vorstands,
 - Satzungsänderungen,
 - Sonstige Anträge: Anträge sind sieben Tage vor der Mitglieder-Versammlung beim Vorstand einzureichen. Über Initiativanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- Änderungen und Genehmigung der Tagesordnung
 - Bericht des Vorstandes und Kassierers/Kassiererin
 - Bericht über Kassenprüfung
 - Aussprache und Entlastung des Vorstands
 - Bestellung eines/r Wahlleiters/in und Helfer/innen
 - Wahlen der Vorstandsmitglieder
 - Wahlen zum Beirat
 - Wahlen der Kassenprüfer/innen
 - Anträge sowie Verschiedenes
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht anderes vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Wahlen zu Einzelfunktionen sind über 50 Prozent der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Nichterreichen entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei weiterer Stimmengleichheit erfolgt Losentscheid durch den/die Wahlleiter/in.
- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Schriftlich und geheim ist zu wählen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt. Wahlen der Beisitzer/innen, der Beiratsmitglieder oder der Kassenprüfer/innen können als Listenwahl oder en bloc offen durchgeführt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Schriftführer/in, der/dem Vorsitzenden und ggf. von dem/der Wahlleiter/in zu unterschreiben.

§ 7 - Kassenprüfung

- (1) Es sind zwei Vereinsmitglieder, die nicht im Vorstand und Beirat sind, zur Kassenprüfung zu wählen; wenn möglich noch eine Ersatzperson.
- (2) Kassenprüfer/innen werden auf zwei Jahre gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Anzustreben ist, dass ein Prüfmitglied jeweils ersetzt wird.
- (3) Zu einer Jahreshauptversammlung ist die Kasse zu prüfen und Bericht zu erstatten, damit Kassierer/in und Vorstand entlastet werden können.

§ 8 - Vermögen des Vereins

Der Verein erhält seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen. Die Gelder des Vereins sind nach Möglichkeit zinstragend und zugriffsfähig anzulegen.

§ 9 - Leistungen des Vereins

Der Verein kann je nach dem Umfang seiner Mittel einmalige oder laufende Zuwendungen vornehmen. Die Leistungen erfolgen freiwillig und ohne Rechtsanspruch des Empfängers.

§ 10 – Schiedsverfahren

Vereinsinterne Streitigkeiten sind vom Vorstand gütlich beizulegen. Falls der Konflikt so nicht beigelegt werden kann, ist der Beirat als Vereinschiedsgericht zum nächstmöglichen Termin unter Angabe der Streitigkeit einzuberufen, der nach Anhörung der Konfliktparteien letztendlich entscheidet.

§ 11 – Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Text der Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (2) Auflagen zur Satzung durch Amtsgericht bzw. Finanzamt werden von Vorstand und Beirat durch Beschluss gültig eingearbeitet.

§ 12 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung kann gemeinsam von Vorstand und Beirat oder schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt werden und ist als Punkt der Tagesordnung mit Begründung in der Einladung auszuweisen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rechtsträger des Stadttheaters Gießen, der es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 1 zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung Gießen am 31. 03. 2023 einstimmig beschlossen.